

Allgemeine Richtlinien über das Vorpraktikum für das Studium der Logopädie und Psychomotoriktherapie

Gemäss Studienordnung der Studiengänge Logopädie und Psychomotoriktherapie müssen Personen ohne Lehrdiplom als Zusatzvoraussetzung vor Studienbeginn an der HfH ein Vorpraktikum (auch Sozialpraktikum genannt) absolvieren. Ziel des Vorpraktikums ist es, erste Erfahrungen mit Kindern bzw. Kindergruppen im pädagogischen Bereich zu sammeln (**nicht im Pflegebereich**). Ein Vorpraktikum im klinisch-logopädischen Bereich ist auch möglich.

Damit das Vorpraktikum anerkannt wird, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Dauer

Mindestens 12 Wochen (ohne Ferien) bei einem Vollpensum (100%) -> Teilzeitpensum bei entsprechender Zeitverlängerung möglich.

Wir empfehlen das Praktikum in einem mindestens 50% Pensum zu leisten.

2. Ausrichtung

Schulpraktische Ausrichtung: Primar- od. Sonderschule

Ein Praktikum in der Primar- bzw. Sonderschule könnte sich wie folgt gestalten: Hospitieren im Unterricht, Übernahme von einzelnen Unterrichtsteilen unter Anleitung der Lehrperson, Unterstützung bei individueller Förderung bzw. Gruppenunterricht.

Sozialpraktischer Ausrichtung: Soziale Institution

Als soziale Institution werden Einrichtungen anerkannt, die mit Kindern oder Jugendlichen im Erziehungs- und/ oder Förderbereich mit Gruppen arbeiten, wie z.B. Hort, Kindertagesstätte, Schul-, Sonderschul- und Erziehungsheime (Mindestalter ca. 2 Jahre, Höchstalter ca. 18 Jahre).

Klinische Ausrichtung (nur Logopädie)

Klinische Einrichtung, in der es eine logopädische Abteilung gibt (Spital, Rehabilitation)

Eine Aufteilung der Ausrichtungen ist möglich. (z.B. 80% schulpraktischer Teil und 20% sozialpraktischer Teil resp. klinischer Teil od. umgekehrt)

Achtung: das Praktikum kann nicht im Pflegebereich absolviert werden.

3. Bestätigung

Zur Bestätigung des Vorpraktikums erstellt die Praktikumsleitung/Lehrperson ein Zeugnis. Dieses beinhaltet die Tätigkeiten im Praktikum und gibt Auskunft über die Eignung der Kandidatin/des Kandidaten für einen pädagogisch-therapeutischen Beruf.

4. Auslandpraktika

Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Falls das Praktikumszeugnis nicht auf Englisch oder Deutsch ist, muss es in Deutsch übersetzt werden.

5. Zeitpunkt Abschluss

Das Praktikum muss bei Studienbeginn vollständig abgeschlossen sein.

6. Entschädigung

Über eine allfällige Praktikumsentschädigung entscheidet die jeweilige Institution.